

Bündnis für Dachau • Zugspitzstraße 7 • 85221 Dachau

Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Stadtratsfraktion

Michael Eisenmann
Fraktionsvorsitzender
Zugspitzstraße 7
85221 Dachau

T.: 0173 – 736 99 57
eisenmann_michael@mailbox.org
www.buendnis-fuer-dachau.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Florian Hartmann,
die Fraktion Bündnis für Dachau stellt folgenden

Antrag

Die Mobilitätssatzung wird an die neue Gesetzeslage angepasst.

- Streichung § 6 Mobilitätskonzept
 - Streichung § 7 Anordnung und Begrünung von Kfz-Stellplätzen
 - Streichung § 8 Größe und Beschaffenheit der Kfz-Stellplätze
- erforderliche Änderungen in der **Anlage 1**

Wohngebäude

- 1.1. der Absatz zzgl. 0,1 Stp für Besucher entfällt
- 1.2. Statt 0,7 dürfen nur noch 0,5 Stp gefordert werden, der Absatz zzgl. 0,1 Stp für Besucher entfällt
- 1.3. der Absatz zzgl. 0,1 Stp für Besucher entfällt

Neuer Absatz: Die Verrechnung von zusätzlichen (über die geforderten laut Anlage 1 hinaus) Fahrradstellplätzen mit Kfz-Stellplätzen ist im Schlüssel 1 zu 4 (oder anderer Schlüssel) möglich.

Ergänzender und informativer Verweis in der Anlage, dass bei Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich sind.

Begründung

Spätestens ab 1.10.2025 ist die Dachauer Mobilitätssatzung hinfällig. Als Obergrenze für nachzuweisende Stellplätze wird vom Gesetzgeber die Garagen- und Stellplatzverordnung zwingend vorgegeben. Erlässt die Stadt Dachau keine neue Satzung können auch keine Stellplätze mehr gefordert werden.

Dachau, den 14.04.25

Fraktionsmitglieder:

Michael Eisenmann
Sabine Geißler
Kai Kühnel
Felix Beljung (Die Partei)

- Zur Streichung § 6 Mobilitätskonzept,

das Mobilitätskonzept führt bei Antragstellern und Verwaltung zu erheblichen Mehraufwand und ist nicht im Sinne der Novellierung der BayBO. Da eine Reduzierung der Anzahl der Stellplätze mit der Novellierung ohnehin einhergeht, ist der zusätzliche Aufwand nicht gerechtfertigt. Damit verbunden ist die ersatzlose Streichung der Anlage 2

- Zur Streichung §7 Anordnung und Begrünung von Kfz-Stellplätzen

In den Vollzugshinweisen heißt es:

Stellplätze sind bauliche Anlagen, an die daher über Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gestalterische Anforderungen gestellt werden können. Es war und ist auch künftig über diese Ermächtigungsgrundlage aber nicht möglich, detaillierte Vorgaben zur Bepflanzung, Begrünung usw. von Stellplätzen vorzusehen. Dies war auch nach der bisherigen Rechtslage nur gestützt auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO in der bis 30.09.2025 geltenden Fassung möglich. Unter Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO fällt explizit nur die Begrünung von Gebäuden. Stellplätze sind aber keine Gebäude. Es ist nicht Sinn und Zweck der Anpassung der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO, dass künftig die Begrünung von anderen baulichen Anlagen als Gebäuden auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gestützt werden kann.

- Zur Streichung § 8

Regelungen zur Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung von Stellplätzen sind laut Novellierung der BayBO nicht mehr möglich.

Verrechnung Fahrradstellplätze

Von den in der Anlage zur GaStellV festgelegten Obergrenzen der Stellplatzzahlen darf qua Satzung nach unten abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich möglich, in einer Satzung eine geringere Zahl von Stellplätzen vorzusehen und dies mit Verrechnungsmöglichkeiten mit Fahrradstellplätzen oder einem Mobilitätskonzept zu kombinieren.

Kosten

Keine zusätzliche Kosten, aber ersparter Verwaltungsaufwand